



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1 Auszuführende Leistungen	4
1.1.1 Straßenbau	5
1.1.2 Durchlassbauwerk	6
1.1.3 Abbrucharbeiten	8
1.1.4 Landschaftsbau	8
1.1.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutz	8
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	9
1.3 Ausgeführte Leistungen	9
1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten	9
1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote	9
2 Angaben zur Baustelle	9
2.1 Lage der Baustelle	9
2.2 Straßenanschlüsse, öffentliche Verkehrswege	9
2.3 Zugänge, Zufahrten	9
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6 Gewässer	10
2.7 Baugrundverhältnisse	10
2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	11
2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte	11
2.9.1 Allgemein	11
2.9.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotope	11
2.9.3 Bäume und Flurgehölze	11
2.9.4 Denkmale / Bodenfunde	12
2.9.5 Immissionsschutzbereiche und -objekte	12
2.9.6 Gewässer- und Wasserschutzgebiete	12
2.9.7 Wegekreuze, Meilensteine, Vermessungs- und Vermarkungspunkte	12
2.9.8 Militärische Bereiche und Verhaltensregel bei Kampfmittelfunden	12
2.10 Anlagen im Baubereich	13
2.10.1 Versorgungs- und Entsorgungsleitungen	13
2.10.2 Anlagen im Baugelände	13
2.10.3 Gebäude / Gebäudereste	13
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	13
3 Angaben zur Ausführung	13



3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.2	Bauablauf	14
3.3	Wasserhaltung	15
3.4	Baubeihelfe	16
3.5	Stoffe, Bauteile	16
3.5.1	Allgemeines	16
3.5.2	Toleranzen	16
3.5.3	Hinterfüllmaterial	16
3.5.4	Beton	17
3.5.5	Betonstahl	17
3.5.6	Schutz- und Leiteinrichtungen	18
3.5.7	Material für Asphaltsehidten	18
3.5.8	Bankette	18
3.5.9	Entwässerungseinrichtungen	19
3.5.10	Landschaftsbau	19
3.5.11	Oberboden - Ambrosia	19
3.5.12	Markierungen	19
3.6	Abfälle	19
3.7	Winterbau	21
3.8	Beweissicherung	21
3.9	Sicherungsmaßnahmen	21
3.10	Belastungsannahmen	21
3.11	Vermessungsleistungen	21
3.11.1	Allgemeines	21
3.11.2	Abrechnung und Aufmaßverfahren	21
3.11.3	Bestandsvermessung	22
3.12	Prüfungen	22
3.12.1	Eignungsnachweise / Erstprüfungen	22
3.12.2	Kontrollprüfungen des AG	23
4	Ausführungsunterlagen	23
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	23
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	23
4.2.1	Ausführungsunterlagen	23
4.2.2	Bestandsunterlagen	24
4.2.2.1	Bestandsübersichtszeichnung / Bestandszeichnung	24
4.2.2.2	Lichtbilder	24
4.2.2.3	Bauausführungsvermessung, Vermessungsunterlagen herstellen	25
4.2.2.4	Archivierungsverzeichnis (Tabelle)	25
5	Technische Vorschriften	25



5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	25
5.2	Allgemeines	25
5.2.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien	26
5.3	Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften	29
6	Sonstiges	29
7	Außervertragliche Leistungen, Mehr- oder Minderarbeit	30
8	Auftragsbestätigung und Abrechnung	30
9	Erfüllungsort und Gerichtsstand	30
10	Zusätzliche Technische Vorschriften	30
10.1	Allgemeines	30
10.2	Erdbau, Allgemeines	30



Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Der vorhandenen beiden Durchlässe zweier Gräben, welche die K 6245 Buckau – Herzberg bei km 1,697 und km 2,180 kreuzen, weisen einen maroden Zustand auf und werden im Zuge der vorliegenden Baumaßnahme erneuert.

Das vorhandene Bauwerk bei km 1,697 besteht aus einem ca. 12,50 m langen Beton- bzw. Stahlbetonrohr DN 1000, welches durch Stirnwände aus BQ-Steinen aus Beton / Stahlbeton eingefasst ist. Der Durchlass bei km 2,180 besteht aus ca. 8,70 m langen Steinzeug- bzw. Betonrohren DN 600 und ist durch Stirnwände aus Klinkermauerwerk ca. 40 cm breit eingefasst.

Die vorhandenen Bauwerke werden komplett abgebrochen und durch zwei neue Durchlässe aus Stahlbetonvollrahmen in Fertigteilbauweise mit Otterlauf und Böschungsstücken mit Kopfbalken ersetzt.

Die vorhandene Straße K 6245, welche im Bestand eine Breite von lediglich 4,00 m bis 4,50 m aufweist ist marode und wird im Durchlassbereich auf einer Breite von 6,50 m in Asphaltbauweise ausgebaut und an den Bestand angepasst.

Die vorliegende Ausschreibung bzw. das entsprechende Leistungsverzeichnis umfasst im Los 1 das Durchlassbauwerk bei km 1,697 und im Los 2 das Durchlassbauwerk bei km 2,180 mit folgenden Teilleistungen:

- Ersatzneubau der Durchlassbauwerke
- Rückbau der alten Straßenbefestigung und Erneuerung der Fahrbahn Belastungsklasse 1,8 nach RStO
- Ausbau einer Zufahrt im Durchlassbereich km 1,697

Grundlage für die Ausführung sämtlicher Leistungen ist die VOB in der neuesten Fassung.

1.1 Auszuführende Leistungen

Es sind hauptsächlich folgende Leistungen zu erbringen:

Los 1 – Durchlassbauwerk km 1+697

ca.	1 St	Rückbau vorhandener Rohrdurchlass DN 1000 mit Stirnmauern
ca.	8 m ²	Rückbau vorhandene Plattenbefestigung im Ein- und Auslaufbereich
ca.	1 St	Neubau Durchlass als Stahlbetonvollrahmen in Fertigteilbauweise mit Otterlauf und 2 Stück Böschungsstücken inkl. Kopfbalken
ca.	2 St	Holmgeländer liefern und einbauen
ca.	10 m	Grabenprofil oberhalb und unterhalb des Durchlasses ausräumen
ca.	20 m ²	Ein- und Auslaufbefestigung aus Polygonalpflaster herstellen
ca.	40 m ³	Oberbodenabtrag
ca.	250 m ²	Oberbodenandeckung mit Rasenansaat und Entwicklungspflege

Straßenbau / Zufahrt

ca.	50 m ³	Boden lösen und weiterverwenden
ca.	20 m ³	Bankettbefestigung aufnehmen und weiterverwenden / entsorgen



ca.	40 m ³	ungebundene Trag- und Deckschicht aufnehmen und weiterverwenden / entsorgen
ca.	190 m ²	Asphaltbefestigung aufnehmen, zwischenlagern und verwerten / entsorgen
ca.	65 m ³	Frostschutzschicht herstellen (Straße und 1 Stück Zufahrt)
ca.	245 m ²	Schottertragschicht herstellen (Straße und 1 Stück Zufahrt)
ca.	215 m ²	Asphalttragschicht herstellen
ca.	250 m ²	Asphaltdeckschicht herstellen
ca.	90 m	Markierung herstellen
ca.	65 m	Bankette herstellen

Los 2 – Durchlassbauwerk km 2,180

ca.	1 St	Rückbau vorhandener Rohrdurchlass DN 600 mit Stirnmauern
ca.	10 m	vorhandene Grundstückssicherung zurückbauen, sichern und wieder herstellen
ca.	1 St	Neubau Durchlass als Stahlbetonvollrahmen in Fertigteilbauweise mit Otterlauf und 2 Stück Böschungsstücken inkl. Kopfbalken
ca.	2 St	Holmgeländer liefern und einbauen
ca.	10 m	Grabenprofil oberhalb und unterhalb des Durchlasses ausräumen
ca.	15 m ²	Ein- und Auslaufbefestigung aus Polygonalpflaster herstellen
ca.	40 m ³	Oberbodenabtrag
ca.	260 m ²	Oberbodenandeckung mit Rasenansaat und Entwicklungspflege

Straßenbau

ca.	40 m ³	Boden lösen und weiterverwenden
ca.	45 m ³	Bankettbefestigung aufnehmen und weiterverwenden / entsorgen
ca.	55 m ³	ungebundene Trag- und Deckschicht aufnehmen und weiterverwenden / entsorgen
ca.	230 m ²	Asphaltbefestigung aufnehmen, zwischenlagern und verwerten / entsorgen
ca.	60 m ³	Frostschutzschicht herstellen
ca.	230 m ²	Schottertragschicht herstellen
ca.	200 m ²	Asphalttragschicht herstellen
ca.	250 m ²	Asphaltdeckschicht herstellen
ca.	90 m	Markierung herstellen
ca.	70 m	Bankette herstellen

Sonstige Leistungen wie Baustelleneinrichtung, Verkehrs- und Beweissicherung, Kontrollprüfungen, Baufeldfreimachung, SiGe-Leistungen, Baumschutz, Rodungsarbeiten, Wasserhaltung inkl. Fangedämme etc.

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebots über die Örtlichkeiten des Bauvorhabens zu informieren.

1.1.1 Straßenbau

Die Kreisstraße K 6245 hat im Bauwerksbereich eine Breite von ca. 4,00 m bis 4,50 m. Gemäß Forderung des AG (Landkreis Elbe-Elster) wird die Fahrbahn im Durchlassbereich auf ca. 6,50 m Breite ausgebaut.



Die Straßenoberkante wird in den Bauwerksbereichen um ca. 15 cm angehoben, um die lichte Höhe der Otterberme von 80 cm umsetzen zu können. Damit ergibt sich in der Bauwerksachse ein Knick in der Gradienten der Straße, die in beide Richtungen mit einem Gefälle von max. 0,5% an den Bestand angepasst wird.

Damit ergibt sich eine Gesamtlänge für den grundhaften Ausbau der Fahrbahn von ca. 35 m. Außerhalb des Tiefeinbaus sind auf ca. 5 m Länge Anpassungen an den Bestand durch Abfräsen und Aufbringen der Deckschicht vorgesehen.

Das vorhandene Dachgefälle der Straße wird beibehalten und beträgt im Neubaubereich 2,5%. In den Anpassungsbereichen wird an das vorhandene Gefälle angeglichen.

Ein weiterer Ausbau der Straße ist nicht vorgesehen.

Der Aufbau der Straße soll der Belastungsklasse 1,8 gemäß RStO 12 Tafel 1, Zeile 3 entsprechen. Dabei ist folgender Aufbau vorgesehen:

4 cm	Asphalttragdeckschicht AC 11 DS, 50/70
12 cm	Asphalttragschicht AC 22 TS, 50/70
15 cm	Schottertragschicht 0/45
24 cm	Frostschutzschicht 0/45
55 cm	Gesamtaufbau

Beidseitig der Fahrbahn wird ein Bankettstreifen von 1,50 m Breite hergestellt. Auf der Nordostseite des Durchlasses bei km 1,697 wird zudem die vorhandene Zufahrt in Asphaltbauweise (Aufbau analog Fahrbahn) ausgebaut.

1.1.2 Durchlassbauwerk

An die neuen Bauwerke werden keine besonderen Anforderungen im Sinne eines übergeordneten oder individuellen Gestaltungskonzeptes gestellt, so dass die Gestaltung der Durchlässe im Wesentlichen durch die Form und Funktion bestimmt wird.

Die neuen Bauwerke werden als Stahlbetonvollrahmen in Fertigteilbauweise errichtet. Die Elemente werden, sofern die noch auszuführende Baugrunduntersuchung nichts Gegenteiliges ergeben sollte, auf einer min. 20 cm starken Stahlbetonplatte flach gegründet.

Der Kreuzungswinkel mit der Kreisstraße beträgt 72,56 gon beim Durchlass km 1,697 und 72,30 gon beim Durchlass km 2,180.

Ober- und unterstromseitig werden die Profile seitlich mit einer Neigung von 1:1,5 abgeschrägt. Damit ergeben sich die Gesamtlängen der Bauwerke von 14,05 m (km 1,697) bzw. 13,76 m (km 2,180).

Gem. Forderung des Landesamts für Umwelt werden die Durchlässe ottergerecht gestaltet. Dazu wird eine 1,00 m breite Otterberme mit einer lichten Durchgangshöhe von 80 cm integriert. Die Einbindung der Otterberme ins Grabenprofil wird über abgestufte Palisaden (Holzpfähle, Robinienholz) realisiert.

Die lichten Abmessungen der Durchlässe werden insgesamt auf 1,90 m in der Weite und 1,80 m (km 1,697) bzw. 1,30 m (km 2,180) in der Höhe festgelegt.

Die Grabensohlen werden ober- und unterstromseitig auf einer Länge von ca. 1,50 bis 3,50 m mit Wasserbaupflaster in Beton befestigt, vgl. beiliegende Bauwerkspläne.



Die Fertigteile erhalten eine Abdichtung gemäß ZTV-ING 7-1, die von einer unterschiedlich starken mattenbewehrten Betonschicht geschützt wird. Die Oberseite wird mit Dachgefälle gem. der Fahrbantrassierung hergestellt.

Die Abdichtung wird im Hinterfüllungsbereich 50 cm nach unten geführt.

Das Bauwerk wird für zivile Verkehrslasten mit dem Lastmodell LM1 nach DIN EN 1991-2 bemessen. Die Parameter für Ermüdungsnachweise wurden mit der Verkehrskategorie 4 und der Verkehrsart lokale Entfernung festgelegt.

Für das Bauwerk ist aufgrund der Abmessungen und der geplanten Gefälleverhältnisse keine gesonderte Entwässerung erforderlich. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Quer- und Längsgefälle über die Bankette in die Straßengräben bzw. Äcker.

Geländer

Auf den seitlichen Kopfbalken des Durchlasses werden jeweils Holmgeländer gemäß RiZ Gel 3 und der Verankerung gemäß RiZ Gel 14 angeordnet. Die Geländerhöhe beträgt mind. 1,00 m.

Folgendes Beschichtungssystem nach ZTV-ING 4-3 Tabelle A.4.3.2 kommt zur Anwendung:

Bauteil	Bauteil-Nr.	Beschichtungssystem					Oberflächen-vorbereitung
		Nr.	Aufbau	µm	Blatt	Stoff-Nr.	
Geländer	3.1 c)	3	Feuerverzinkung				Sweep-Strahlen
			ZB vv AY auf Zn, grün (DB 601)	80	91		
			DB PUR-EG, moosgrün (RAL 6005)	80	87		

Erdarbeiten

Die Erdarbeiten umfassen den Aushub der Baugrube und Hinterfüllung der neu zu errichtenden Bauwerke.

Aushub und Einbau von Boden sind soweit auszuführen, wie dies für die Ausführung erforderlich ist. Baugrubenböschungen sind gemäß DIN 4123:2013-04 auszuführen. Die erforderliche/max. Böschungsneigung und die erforderlichen Bermen sind unter Berücksichtigung der Arbeitsräume anzugeben. Die Erdmassen sind abzutransportieren und zu verwerten.

Die Hinterfüllung des Bauwerkes erfolgt nach ZTV E-StB, Abschnitt 10.3 lagenweise ($d \leq 30$ cm) mit Verdichtung auf $D_{Pr} \geq 100$ % bis OK Planum.

Im Bereich der Böschungsstücke ist die Böschungsneigung am Gewässer an den Bestand anzugleichen. Die Einschüttung hat soweit zu erfolgen, dass die Böschungen profilgerecht und standsicher sind.

Das Herstellen der Bauwerkshinterfüllungen, der Böschungskegel, aller sonstigen Böschungen und Mulden im Bauwerksbereich, die Ausführung der anschließenden Oberboden- und Rasenansaatarbeiten sowie die Herstellung des Straßenoberbaus sind in ihrem technologischen Ablauf durch den AN so zu gestalten und zu koordinieren, dass Auflockerungen und Bodenerosion auszuschließen sind. Aus der Nichtbeachtung erforderliche Nacharbeiten gehen zu Lasten des AN.



Schutz gegen Aggressivität

Die Beton- und Stahlaggressivität ist an der nassen Bodenmischprobe bestimmt worden.

Die Ergebnisse liegen den Baugrundunterlagen bei.

Den Analyseergebnissen entsprechend gelten die Bodenstandorte der beiden Durchlässe mit einem Sulfatgehalt von < 75 mg/kg und einem Säuregrad nach Baumann-Gully von 15 ml/kg (km 1,697) bzw. 26 ml/kg (km 2,180) nach der DIN 4030 als nicht betonangreifend.

1.1.3 Abbrucharbeiten

Die vorhandenen Durchlässe bestehend aus Rohren und Stirnwänden unterschiedlicher Dimensionierung und Materialien werden vollständig abgebrochen.

Im Vorfeld der Planung wurden im Baufeld abfallfachliche Untersuchungen für den Straßenkörper durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse aller auszubauenden Materialien sind im geotechnischen Bericht aufgeführt. Diese sind bei der Entsorgung des Abbruchmaterials zu beachten.

Sämtliche im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden nicht gefährliche Abfälle sind vom AN sowohl bei Entsorgung als auch bei Verwertung nachzuweisen.

Im Rahmen der Baumaßnahme fällt überwachungsbedürftiger Bau- und Abbruchabfall an. Der AN ist für die Nachweisführung gemäß Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz verantwortlich.

Vom AG wurden im Baubereich vorhandene Straßenbaustoffe auf Pechhaltigkeit untersucht. Pechtypische Bestandteile wurden nicht nachgewiesen.

Weitere Hinweise enthält Pkt. 3.6 der Baubeschreibung.

1.1.4 Landschaftsbau

Folgende Landschaftsbaumaßnahmen sind Bestandteil der Baumaßnahme:

- Oberbodenarbeiten
- Rodungsarbeiten
- Einsaatarbeiten mit Fertigstellungspflege
- erforderlichenfalls Lichtraumprofilschnitt

1.1.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) ist zu beachten. Die nach BaustellV notwendigen Leistungen werden durch den Auftragnehmer erbracht.

Der Auftragnehmer überträgt die Aufgaben nach BaustellV einem nach RAB30 zugelassenen Koordinator, der auch die Vorankündigung beim zuständigen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bewirkt. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

Der Auftragnehmer hat mit dem Koordinator im erforderlichen Umfang zusammenzuwirken und dessen Forderungen / Weisungen zu befolgen.

Die Leistungen werden über die entsprechenden Positionen des Titels „Sicherheits- und Gesundheitsschutz“ des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Das zuständige Amt für den Landkreis Elbe-Elster ist das



LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Regionalbereich Süd

03050 Cottbus

eMail: office.sued@lavg-brandenburg.de

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Materialuntersuchungen

Der AG hat im Vorfeld die auszubauenden Materialien (Asphalt, Unterbau, Bankett) untersuchen lassen. Die kompletten Baugrundunterlagen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Keine

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

- Keine

1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Land Brandenburg im Landkreis Elbe-Elster im Zuge der K6245 zwischen Buckau und Herzberg.

Siehe auch Übersichtskarte in der Anlage.

2.2 Straßenanschlüsse, öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist von Nordosten über die B 87 OL Herzberg / Abzweig K 6246 und weiter über die K 6245 von Süden über die B 87 / Abzweig K 6244 OL Fernerswalde weiter über K 6245 OL Buckau Richtung Herzberg zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Technologie zur Durchführung der Baumaßnahme ist vom AN auf die genannten Zugangsmöglichkeiten hin abzustellen. Andere Zugangsmöglichkeiten werden vom AG nicht gestattet.

Verschmutzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen von Verkehrsflächen, die der AN zu vertreten hat, sind unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.



2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden dem AN nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN zu beschaffen. Das betrifft auch adäquate Maßnahmen wie z.B. das Bereitstellen und Betreiben von Stromaggregaten, Wasser- und Abwasserbehältern u.ä.. Die Kosten sind in die Position zur „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Als Lager- und Arbeitsplätze können dem AN nur Flächen innerhalb der Erwerbsgrenzen der Straße im Baubereich, die nicht unter Verkehr stehen und für vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehene Flächen innerhalb der Baugrenzen gemäß den Unterlagen des AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Technologie zur Durchführung der Baumaßnahme ist vom AN dahingehend aufzustellen. Sofern der AN darüber hinaus Lagerflächen benötigt, sind diese eigenverantwortlich vom AN zu beschaffen und in die Position zur „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren.

Der AN übernimmt mit Auftragserteilung ab Baubeginn bzw. Einrichten der Baustellen die Verkehrssicherungspflicht für die Baustelleneinrichtungsflächen. Die Verkehrssicherungspflicht erlischt mit der endgültigen Schlussabnahme bzw. einer eventuellen späteren Räumung der Baustelleneinrichtungsflächen. Die Aufwendungen sind in die Positionen einzukalkulieren.

Die für die Baustelleneinrichtung und Baudurchführung genutzten Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu Lasten des AN entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß wiederherzustellen und zu rekultivieren. Verunreinigungen sind zu beseitigen.

Dabei ist die DIN 18915 – Bodenarbeiten einzuhalten. Insbesondere betrifft es die Punkte:

- 7.3 (Beseitigen von störenden Stoffen und Austausch von verunreinigtem und ungeeignetem Boden),
- 7.4 (Bodenabtrag und –lagerung)
- 7.4.6 (...störende Verdichtungen in tieferen Bodenschichten sind zu beseitigen,)

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen, haftet der AN.

2.6 Gewässer

Die betreffenden Gräben der Durchlässe Bikinger Graben (km 1,697) und Drewischgraben (km 2,180) liegen in der Unterhaltungspflicht des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“.

2.7 Baugrundverhältnisse

Für die Baumaßnahme liegt der geotechnische Bericht vom 13.11.2023 der GMB GmbH, Knappenstraße 1 aus 01968 Senftenberg vor (Bericht Nr. GA23/034) und ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Unter dem Straßenoberbau von ca. 10 cm Asphalt und einer Tragschicht aus Sand, Schotter, Granitbruch unterschiedlicher Stärke stehen Auffüllungen aus Mittelsand SE bzw. SU. Danach folgen Mittelsande bis Grobsande. Der erkundete Wasserstand (vom 01.09.2023) lag bei einer



Tiefe von ca. 2,00 m (km 1,697) bzw. 2,10 m (km 2,180) unter OK Straße. Die genauen Baugrundsichtungen (Homogenbereiche 1, 2 und 3 etc.) sind den Baugrundunterlagen zu entnehmen. Die Festlegungen und Hinweise in den Baugrundunterlagen, in Bezug auf die Verwertung / Entsorgung der Rückbaustoffe (u.a. Asphalt, Abbruch – Beton / Rohrmaterial, ungebundene Tragschichten, Boden, Bankettmaterial), Bodenaustausch, Wasserhaltung etc. sind bei der Kalkulation und der Bauausführung zu berücksichtigen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen sind nicht vorgesehen und werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Benötigt der AN darüber hinaus in eigener Verantwortung zur Ausführung seiner Leistung Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen, so ist die Beschaffung solcher Stellen Sache des AN. Die rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse hat der AN in eigener Verantwortung herbeizuführen und auf Verlangen dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

2.9.1 Allgemein

Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt sind in Eigenverantwortung des AN gewissenhaft durchzuführen. Rechtliche Regelungen und einschlägige Vorschriften zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sind zu befolgen, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind (§ 4 (2) 1. VOB/B). Generell gilt, dass alle Arbeiten nur innerhalb der Bau- und BE-Flächen durchgeführt werden. Andere bzw. angrenzende Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Arbeiten werden erforderlichenfalls durch eine ökologische Baubegleitung überwacht, die im engen Konsens mit den zuständigen Fachbehörden agiert und deren Weisungen Folge zu leisten ist.

2.9.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotope

Die Baumaßnahme befindet sich in keinem Schutzgebiet.

2.9.3 Bäume und Flurgehölze

Generell ist für Bäume der Stamm-, Kronen- und Wurzelschutz gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 zu gewährleisten. Im Lageplan sind die im Baubereich befindlichen Bäume dargestellt.

Der Wurzelbereich bei den betreffenden Bäumen ist im Baustellenbereich durch die Aufstellung von Bauzäunen außerhalb des Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) zu schützen.

Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterial haben außerhalb des vorhandenen Baumbestandes zu erfolgen.

Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Eine abweichende Umsetzung der Maßnahme führt zur Nichtigkeit des erteilten Benehmens.



2.9.4 Denkmale / Bodenfunde

Die Baumaßnahme berührt kein registriertes Bodendenkmal.

Werden während der Bauarbeiten im Baugrund Bodendenkmäler im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG, zuletzt geändert 24.05.2004, GVBl I/04, Nr.9, S. 215) entdeckt, hat der Entdecker oder der Leiter der Arbeiten (Bauleiter/Polier AN, NAN), bei denen der Fund entdeckt wurde, unverzüglich die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Entdeckungsstätte ist bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Funde gehen mit ihrer Entdeckung in Landeseigentum über (BbgDSchG, § 12).

Der AG ist vom AN unverzüglich über den Fund und die Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde zu verständigen.

2.9.5 Immissionsschutzbereiche und -objekte

Alle entsprechenden Bestimmungen des BImSchG sind zu beachten. Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmschutzmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat eine Bautechnologie hinsichtlich der Erschütterungserzeugung zu wählen, die gewährleistet, dass die zu erhaltenen Bauteile in ihrer Funktion und ihrem Zustand nicht gefährdet werden. Entsprechend sind die Einheitspreise zu kalkulieren.

Schädigungen an der Bausubstanz, die aus unsachgemäßem Handeln herrühren, hat der AN auf seine Kosten zu beseitigen.

2.9.6 Gewässer- und Wasserschutzgebiete

Das Baugelände befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in die Vorflut und in den Untergrund gelangen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Stoffe jedweder Art, z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a. nicht in Gewässer oder das Grundwasser gelangen.

2.9.7 Wegekreuze, Meilensteine, Vermessungs- und Vermarkungspunkte

Topographische Festpunkte im Baufeld dürfen ohne Zustimmung des AG und/oder des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes nicht beschädigt bzw. verändert werden.

2.9.8 Militärische Bereiche und Verhaltensregel bei Kampfmittelfunden

Der Baubereich liegt nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche.

Sollten Kampfmittel aufgefunden werden, so sind die Arbeiten im Bereich der Fundstelle sofort einzustellen. Nach § 3, Absatz 1, Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg; KampfmV) vom 09.11.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 82 vom 19.11.2018, ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren oder deren Lage zu verändern. Der Finder ist verpflichtet, die Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung



unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Der AG ist zu informieren.

Die zuständige Institution hierzu ist der

Zentraldienst der Polizei

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD)

Am Baruther Tor 20, Haus 5, 15806 Zossen

Tel.: 033702 / 214-0

www.polizei.brandenburg.de oder

allgemeine Notrufnummer: 110

2.10 Anlagen im Baubereich

2.10.1 Versorgungs- und Entsorgungsleitungen

Entsprechend der vorliegenden Kabel- und Leitungsauskünfte der Medienträger befinden sich im Baubereich der Durchlassbauwerke keine Kabel und Leitungen.

Der AN hat vor Baubeginn dennoch für die Baustellenbereiche nochmals aktuell die Kabel- und Leitungsauskünfte aller einschlägigen Medienträger einzuholen, da die Möglichkeit besteht, dass in der Zwischenzeit u.a. Kabel- und Leerrohrtrassen für LWL-Kabel verlegt worden sind.

2.10.2 Anlagen im Baugelände

Im Baubereich befinden sich keine Gleisanlagen.

2.10.3 Gebäude / Gebäudereste

Im Baubereich sind neben den Durchlassbauwerken und der K 6245 keine baulichen Anlagen vorhanden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr auf der K 6245 ist während der Bauarbeiten gemäß den Angaben zur Verkehrsführung, Verkehrssicherung im Pkt. 3.1 und den Anlagen zur Leistungsbeschreibung umzuleiten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Baudurchführung erfolgt unter Vollsperrung der K 6245 im Baubereich. Der AG bzw. das Planungsbüro hat im Vorfeld entsprechende Umleitungspläne erarbeitet und mit dem StVA vorabgestimmt.

Die K 6245 wird aus beiden Richtungen über eine Sackgassenbeschilderung gesperrt. Eine Umleitung wird ausgeschildert. Diese erfolgt von der OL Herzberg B 87 / Abzweig K 6246 / K 6245 in südlicher Richtung über die B 87 bis OL Fermerswalde Abzweig K 6244 und weiter über K 6244 bis zur OL Buckau sowie umgekehrt.



Leistungen für die Beschilderung sind in die Pauschale für die Verkehrssicherung einzurechnen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ausschreibung der Verkehrssicherungsarbeiten pauschal.

Die Anlagen der Verkehrssicherung sind nach dem Aufbau vom AG protokollarisch abzunehmen.

Der AG ist rechtzeitig zur Abnahme einzuladen.

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenbaubehörde 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Die Bearbeitungsgebühren für die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind in die EP einzurechnen.

3.2 Bauablauf

Der AN hat umgehend, spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung, einen detaillierten Bauzeitenplan (6 Tage/Woche, fortlaufend nummeriert) für seine Leistungen einzureichen.

Vorgesehener Bauablauf je Durchlass (Los 1 und Los 2):

1. Verkehrssicherung, -umleitung
2. Baustelleneinrichtung
3. Baufeldfreimachung
4. Abbrucharbeiten
5. Baugrubenaushub
6. Herstellung Fundamentplatte
7. Verlegung Rohrdurchlass
8. Straßenbauarbeiten
9. Nebenanlagen
10. Baustellenräumung

Der Bauablauf sowie sämtliche Bauverfahren, Abbruchverfahren, Hilfsbaumaßnahmen usw. sind unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Endtermins sowie den bestehenden Randbedingungen und Abhängigkeiten dem AN prinzipiell selbst überlassen.

Die erforderlichen Bauarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich zu planen, zu koordinieren und in einem Bauzeitenplan darzustellen. Einflüsse Dritter, wie z.B. für Kabel- und Leitungsumverlegungen usw., sind nach Abstimmung mit den betroffenen Dritten zu berücksichtigen.

Alle bautechnologischen Maßnahmen, wie z.B. Notwendigkeiten in der Ausführung von parallelen Arbeitsabläufen in der Herstellung der Bauteile, der Ausführungsplanung, der Materialbestellung und -beschaffung, dem Geräte- und Personaleinsatz, der Arbeitszeitengestaltung (z.B. Mehrschichtbetrieb, Nacharbeit) etc. zur Einhaltung der Termine obliegen dem AN und sind in die Einheitspreise zur Herstellung der Bauteile einzukalkulieren.



Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist. Zur Leitung des Vorhabens ist ein qualifizierter Gesamtbauleiter mit den entsprechenden Fachbauleitern zu bestellen. Sie sind dem AG vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass entsprechend den spezifischen Anforderungen der einzelnen Leistungsbereiche geschultes Personal einzusetzen ist. Bei mangelnder Zahl oder Qualifizierung des Baustellenpersonals kann der AG eine Umsetzung oder Verstärkung fordern. Mehrkosten trägt der AN.

Die Besonderheit der Leistungen erfordert, dass bei allen Arbeiten der Bauleiter des AN bzw. sein Stellvertreter auf der Baustelle anwesend ist. Das gilt auch für Arbeiten die ggf. von Nachauftragnehmern ausgeführt werden. Die Aufwendungen hierzu sind in die OZ zur „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren.

Die Schutz- und Instandsetzungsarbeiten von Betonbauteilen sind hinsichtlich des einzusetzenden Personals zwingend die Anforderungen gemäß ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4 Pkt. 1.7.2 zu beachten und bei der Ausführung der Arbeiten einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen ist der AG berechtigt, bis zur Bereitstellung von qualifiziertem Personal die sofortige Einstellung der Arbeiten zu verlangen. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

3.3 Wasserhaltung

Eine Grundwasserhaltung bzw. Wasserhaltung ist für den Ersatzneubau der Durchlassbauwerke erforderlich. Weiterhin ist hier jeweils ein Überpumpbetrieb für den Vorfluter mit Pumpanlage, Fangedämmen etc. einzurichten.

Die Art und Ausführung der Wasserhaltung bleibt dem AN überlassen.

Die Wasserhaltung ist so lange aufrecht zu erhalten, bis durch das steigende Grundwasser bzw. Schichtenwasser keine Schäden an den Bauwerken mehr verursacht werden können.

Die Sohle des Rohrgrabens bzw. Baugrube ist vollkommen trocken zu halten. Die Abrechnung erfolgt nach lfd. m Rohrleitung.

Der Betrieb der Grundwasserabsenkungsanlage muss störungsfrei gesichert sein. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Bereitstellen, Vorhalten und Betreiben einer Notstromanlage werden nicht gesondert bzw. nur nach den vorhandenen LV-Positionen vergütet.

Die Grundwasserabsenkung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Auflagen und Bedingungen der Aufsichtsbehörden sind zu beachten.

Zur Feststellung der entnommenen Wassermengen sind in die Förderleitung geeignete Messarmaturen einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Die täglich geförderten Wassermengen sind in Listen einzutragen, die eine Woche nach Beendigung der Grundwasserhaltung der Bauleitung des AG lückenlos vorzulegen sind.

Während der Zeit der Grundwasserhaltung sind die Aufzeichnungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Absenkbrunnen sind so zu bauen und zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Grundwassers weitestgehend ausgeschlossen werden kann.



Die Brunnenrohre sind mindestens 40 cm über Bodenfläche hochzuführen und gegen das anstehende Erdreich abzudichten.

Sämtliche Brunneneinrichtungen sind nach Beendigung der Grundwasserabsenkung zu beseitigen und die Bohrlöcher mit einwandfreiem bindigen Material (Lehm, Ton bzw. handelsübliche Verfüllmassen) wieder zu verfüllen.

Grundlage bilden die örtlichen, hydrologischen Verhältnisse gemäß Baugrundunterlagen und die Baubeschreibung mit Planungsunterlagen.

Für die Ableitung des Grundwassers können direkt die vorhandenen Gräben unterhalb der Durchlassbauwerke genutzt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist seitens des AN die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Elbe-Elster einzuholen. Die darin enthaltenen Anforderungen sind bei der Durchführung der Wasserhaltung zu beachten. Die erforderlichen Kosten sind in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.4 Baubehelfe

Für sämtliche Baubehelfe hat der AN zeichnerische Unterlagen und statische Berechnungen anzufertigen.

Das Anlegen, Unterhalten und Beseitigen der notwendigen Arbeitsebenen und deren Zufahrten sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet, sofern dafür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Die Veranlassung der Abnahme von Baubehelfen liegt grundsätzlich beim AN. Der AN hat beim AG ein Abnahmeprotokoll einzureichen. Die Abnahme der Baubehelfe erfolgt nach der Montage bzw. vor deren Inbetriebnahme durch einen vom AN bestimmten Prüfenieur.

Die Kosten für die Prüfung der Statischen Berechnung und Ausführungsunterlagen sowie für die Abnahme trägt der AN.

Entstehen bei der Abnahme der Baubehelfe Mehraufwendungen durch Umstände, die der AN zu vertreten hat, etwa Zeitverzögerungen (mehrmalige Anfahrt), so hat der AN die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Die nach DIN 4421 geforderten statischen Berechnungen und zeichnerischen Unterlagen sind dem AG spätestens 3 Wochen vor Ausführung zu übergeben.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemeines

Die Herstellung hat unter Beachtung und Anwendung der zugehörigen Richtlinien (z.B. vereinbarte ZTV'en) und der zugehörigen technischen Lieferbedingungen (TL) zu erfolgen.

3.5.2 Toleranzen

Die in den DIN 18202 und DIN 18203 für den Hochbau geltenden Toleranzen gelten sinngemäß für die Unterbauten. Ergänzend wird festgelegt, dass für die Oberfläche von Wänden und Gesimsen eine Toleranz ± 5 mm nicht überschritten werden darf.

3.5.3 Hinterfüllmaterial

Für die Hinterfüllung der Durchlässe bis OK Planum sind Erdstoffe nach ZTVE-StB, Abschnitt 10.2.4 (1) außer SE und GE sowie mit folgenden zusätzlichen Anforderungen zu verwenden:



- Ungleichförmigkeit $U > 6$
- Feinsandanteil ($d < 0,2 \text{ mm}$) max. 10 Gew. - %
- Kiesanteil ($d > 2 \text{ mm}$) min. 30 Gew.-%, max. 75 Gew.-%
- Größtkorn 32 mm
- Ausschließlich Verwendung von Rundkorn

Es gilt eine Anforderung an das 10%-Mindestquantil des Verdichtungsgrades von $D_{Pr} = 100 \%$.

Die Einbaugrenzen sind den Bauwerksplänen gemäß Anlage zur LB zu entnehmen.

Für die restlichen Verfüll- / Baugrubenbereiche sind Erdstoffe nach ZTVE-StB Abschnitt 10.2.4 (1) außer SE und GE zu verwenden.

3.5.4 Beton

Die Angaben des Betonherstellers für den Verwender gemäß ZTV-ING Teil 3.1 Pkt. 8.1 sind der BÜ des AG - abweichend von der ZTV-ING - mindestens vier Wochen vor dem Betonierbeginn vorzulegen.

Bei Transportbeton ist zusätzlich zum vorgesehenen Lieferwerk eine zugelassene Ersatzanlage zu benennen.

Der Betonierplan gemäß ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 2 Pkt. 7.1 ist der BÜ des AG mindestens vier Wochen vor dem Betonierbeginn vorzulegen. Der AN darf mit dem Betonieren erst nach Freigabe durch den AG beginnen.

Alle gleichartigen (schalungsbezogenen) und im Gebrauchszustand sichtbar bleibenden Teile eines Bauwerks sind unter Verwendung der gleichen Zementart sowie unter Verwendung von Sanden einer Gewinnungsstelle herzustellen. Eine vergleichbare Ersatzgewinnungsstelle ist auszuweisen.

Es darf nur Betonzuschlag der Alkaliempfindlichkeitsklasse E I gemäß DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton“ verwendet werden.

Beim Einsatz von Quarzporphyr in der groben Gesteinskörnung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- $Z < 350 \text{ kg/m}^3$ keine Maßnahmen
- $Z > 350 \text{ kg/m}^3$ NA-Zement

3.5.5 Betonstahl

Es dürfen nur Betonstähle verwendet werden, die nach DIN 488 genormt sind oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind. Die aktuellen Verzeichnisse können beim Deutschen Institut für Bautechnik abgerufen werden.

Der Betonstahl ist mit nummerierten Lieferscheinen anzuliefern. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Hersteller und Werk
- Werkkennzeichen bzw. Werknummer
- Überwachungszeichen
- vollständige Bezeichnung des Betonstahles



- Liefermenge
- Tag der Lieferung
- Empfänger

Für die Herstellung der Bewehrungskörbe auf der Baustelle ist nur verzinkter Rödeldraht zu verwenden.

3.5.6 Schutz- und Leiteinrichtungen

Für transportable Schutzeinrichtungen und temporäre Absturzsicherungen dürfen nur nach DIN EN 1317 geprüfte Systeme verwendet werden. Die Systeme müssen den Anforderungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 und dem ARS 5/99 genügen. Ohne weiteren Nachweis dürfen die in der Liste der transportablen Schutzeinrichtungen der BAST gelistete Systeme verwendet werden. Für andere Systeme sind die entsprechenden Nachweise/Zertifikate dem AG vor Herstellung des Systems vorzulegen.

3.5.7 Material für Asphaltschichten

Die Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB können sich auf freiwilliger Basis bei Vorlage der Leistungserklärung und der jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der zertifizierten Hersteller von Asphaltmischgut aufnehmen lassen. Diese Liste wird zentral im Landesbetrieb Straßenwesen geführt und im Internet veröffentlicht (www.lsb.brandenburg.de).

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat ist die BTR RC-StB und die TL AG-StB zu beachten. Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat ist die BTR RC-StB zu beachten.

Die Bezeichnung der zu verwendenden Bitumenemulsionen erfolgt gemäß TL BE-StB 15 und kann daher von den Angaben in der ZTV Asphalt-StB 07/13 abweichen (siehe ARS 17/2015).

Gebundene Unterlagen sind entsprechend zu reinigen und mit polymermodifizierter Bitumenemulsion C60BP4-S anzuspülen.

Beim Walzasphalteinbau „heiß an kalt“ sind die Nahtflanken aller Schichten mit polymermodifiziertem Heißbitumen zu beschichten.

Anschlussfugen zur vorhandenen Fahrbahn sind schräg zur Fahrbahnachse herzustellen.

Anschlüsse von Deckschichten sind als Vergussfuge herzustellen und nicht mit anschmelzbaren Fugenbändern.

In der Deckschicht sind Vergussfugen generell anzuordnen:

- Bei allen Quertagen (Anschluss an Altbetrag, Fugen gem. Riz „Abs 5“ bzw. „Übe 1“) im Bereich des Durchlassbauwerkes quer zur Fahrbahnachse und an der Fahrbahnkante zum Asphalt der Zufahrt.

Bei Randausbildungen von Asphaltschichten sind die Flankenflächen an den höherliegenden Rändern sämtlicher Asphaltschichten vollflächig mit Heißbitumen abzudichten.

3.5.8 Bankette

Das Bankettmaterial ist auf verdichtetem Planum (Nachweis $EV_2 > 45 \text{ MPa}$) aufzubringen.

Für das Bankett wird eine 25 cm dicke Schottertragschicht 0/32 eingebaut.

Der Einbau erfolgt im verdichteten Zustand ca. 7-8 cm unter Fahrbahnkante. Auf der Oberfläche des Banketts ist über die gesamte Breite ein EV_2 -Wert $> 100 \text{ MPa}$ nachzuweisen.



Anschließend wird flächendeckend 5 cm dick Oberboden aufgebracht.

Das Saatgut besteht aus Saatgut RSM Regio, Landschaftsrasen mit Kräutern gemäß DIN 18917. Bevorzugte Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (Bereich Ostdeutschland), ambrosiafrei.

Es wird mit leichter statischer Walze angedrückt.

Im Endzustand liegt die OK Bankett ca. 3 cm unter OK Fahrbahn.

3.5.9 Entwässerungseinrichtungen

Die Regenentwässerung der Verkehrsfläche erfolgt über das Dachgefälle der Asphaltdecke und die Bankette in die Nebenbereiche der Fahrbahn.

3.5.10 Landschaftsbau

Das Herstellen der Rasenansaat auf Banketten, Böschungen und Mulden erfolgt mit Regiosaatgut, ambrosiafrei. Das Saatgut hat den Anforderungen des FLL-Regelwerks „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ (Ausgabe 2014) zu entsprechen.

3.5.11 Oberboden - Ambrosia

Ausbreitung der Beifuß – **Ambrosie** (Ambrosia artemisifolia)

Oberboden (Mutterboden) und sonstiger Boden, der für eine Rückverfüllung von Baugruben, für Oberbodenflächen, Bankette und sonstige Auffüllungen eingebaut wird, darf keinen Ambrosiasamen und keinen Ambrosiabewuchs aufweisen. Der Auftragnehmer hat dies abzusichern und in der Anwuchszeit zu kontrollieren. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

3.5.12 Markierungen

Im Rahmen der Ausführungsunterlagen wurde ein Markierungsplan erstellt. Dieser ist in Abstimmung mit dem AG durch den AN dem zuständigen Verkehrsamt zur Anordnung vorzulegen.

Die Fahrbahn ist mit einer Markierung gemäß der Richtlinien für die Markierung von Straßen, Teil 1 und 2 (RMS 1 und 2) und ZTV-M zu versehen.

Die im LV ausgeschriebenen Mengen entsprechen der tatsächlichen Strichlänge.

Die Randmarkierung besteht aus lösemittelarmer Farbe als Endmarkierung.

3.6 Abfälle

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger.

Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die hierfür erforderlichen allgemein üblichen Entsorgungsparameter wurden durch den AG gemäß beiliegendem Baugrundgutachten festgestellt.

Der Asphaltaufruch mit der Verwertungsklasse A kann als Granulat im Heißmischverfahren oder als Brechkorngemisch mit Bindemittel im Kaltmischverfahren im Straßenbau angewendet



werden. Einschränkungen in Bezug auf die Bauweise und den Standort bestehen nach der RuVA StB 01/05 nicht.

Gemäß beiliegenden Baugrundunterlagen wurden für die rückzubauenden Stoffe folgende Materialklassen nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. Deponieverordnung (DepV) ermittelt:

Durchlass bei km 1,697

- vorhandenes Bauwerk (Rohr und Stirnmauer) – RC1 nach EBV
- vorhandener Asphalt – keine Deponieklasse, > DKIII nach DepV – ggf. thermische Verwertung (Andienung über SBB!)
- vorhandene Tragschicht – Deponieklasse I nach DepV bzw. > BM-F3 / BG-F3 nach EBV
- Bankett der Fahrbahn – BM-0 / BM-0*
- Boden Bereich Fahrbahn – BM/0 / BM-0*
- Boden Bereich Graben – BM-F3 / BG-F3

Durchlass bei km 2,180

- vorhandenes Bauwerk (Rohr und Stirnmauer) – RC1 nach EBV
- vorhandener Asphalt – keine Deponieklasse > DKIII nach DepV – ggf. thermische Verwertung (Andienung über SBB!)
- vorhandene Tragschicht – Deponieklasse I nach DepV bzw. > BM-F3 / BG-F3 nach EBV
- Bankett der Fahrbahn - > BM-F3 / BG-F3 nach EBV, Deponieklasse II nach DepV
- Boden Bereich Fahrbahn – BM-F3 / BG-F3, ohne Berücksichtigung pM-Wert BM-0* / BG-0* nach EBV
- Boden Bereich Graben – BM-F3 / BG-F3 nach EBV

Bei der Baudurchführung ist folgende Vorgehensweise zu berücksichtigen und umzusetzen:

- gesonderter Abtrag und Zwischenlagerung der Rückbaustoffe (Boden, Oberboden, ungebundene Trag- und Deckschichten, Asphalt, Bankettmaterial)
- Zwischenlagerung in Haufwerken
- Entnahme von Mischproben, Untersuchung und Deklaration für die einzelnen Aushubmassen, erforderlichenfalls weitergehende Untersuchungen
- Probenahme erfolgt in Abstimmung mit AG und dessen BÜ auf dem Zwischenlager bzw. mittels sogenannter Rasterfeldebeprobung im Bereich herzustellender Schürfgruben
- nach Deklaration Zuführung der Massen zu einer Verwertung bzw. Entsorgung nach Wahl des AN, dabei sind entsprechende Entsorgungskosten und Kosten für die notwendige Klärung der Regularien mit der SBB-Sonderabfallgesellschaft Berlin / Brandenburg und Entsorgungseinrichtungen / Deponien einzukalkulieren
- gesondertes Abfahren / Verwertung / Entsorgung



3.7 Winterbau

Es sind keine Winterbaumaßnahmen vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt durch den Auftragnehmer bzw. in dessen Auftrag eine Beweissicherung für die angrenzenden Anlagen im Baustellenbereich, Straßen-, Zufahrtbefestigungen und sonstige bauliche Anlagen mittels Fotodokumentation.

Eine Nachbegehung und Abschlussdokumentation nach Beendigung der Bauarbeiten wird ebenfalls vom Auftragnehmer durchgeführt.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Es wird darauf verwiesen, dass der AN gemäß VOB/B, § 4 (2) verpflichtet ist, die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.

Umzäunungen zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten der Baustelle sind Bestandteil der Baustelleneinrichtung. Erfolgen keine weiterführenden Vorgaben, obliegen Art und Umfang in der Ausführung dem AN selbst.

Das Freisetzen von umweltgefährdenden Chemikalien ist auszuschließen. Gefährliche Abwässer/Stoffe sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften aufzufangen und zu entsorgen. Dies gilt insbesondere bei der Entfernung von Farbschmierereien auf unbehandelten Flächen sowie im Umgang mit Strahlgut, Farbresten und sonstigen Bauhilfsstoffen (speziell Öle und Treibstoff). Dafür anfallende Kosten sind in die Position zur „Baustelleneinrichtung“ bzw. der zugehörigen Leistungsposition einzukalkulieren.

3.10 Belastungsannahmen

Die Durchlässe sind für zivile Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2 (LM1) / SLW60 zu bemessen.

3.11 Vermessungsleistungen

3.11.1 Allgemeines

Für alle zur vertragsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistung erforderlichen Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten ist der AN selbst verantwortlich. Einer Schlussvermessung unterliegen alle Außenmaße im Längs- und Querschnitt. Die Messergebnisse müssen zur Bauwerksprüfung vor der Abnahme dem AG vorliegen.

3.11.2 Abrechnung und Aufmaßverfahren

Für die Abrechnung sind insbesondere §§ 14 und 15 VOB/B zu beachten. Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen, Zeichnungen und Festlegungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruches des AN erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufmaße Festlegungen zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung gemäß § 14 VOB/B sind. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und werden durch Unterschrift zu Urkunden. Falsche Angaben können zu strafrechtlichen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Der Anspruch auf Vergütung für die einzelnen



Leistungen ergibt sich aus dem Bauvertrag, Die Aufmaße dürfen keine Berechnungsergebnisse enthalten. Weitere Modalitäten zum Aufmaßverfahren werden - zeitnah nach Aufforderung zur Ausführung - in einer gesonderten Anlaufbesprechung geregelt.

Sofern in der Anlaufbesprechung nichts anderes vereinbart wird, hat die Abrechnung mit DV-Anlagen zu erfolgen. Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen.

Die Mengenermittlung zu den einzelnen Abschlagsrechnungen ist im Datenformat DA 11 zu übergeben und bei notwendigen Korrekturen durch den AG vom AN anschließend zu übernehmen und fortzuschreiben.

3.11.3 Bestandsvermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist zur Bestandsdokumentation eine Bestandsvermessung nach den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Vermessung (RAS-Verm) durchzuführen.

Die Vermessung ist an das amtliche Lage- und Höhennetz anzuschließen.

Die Ergebnisse sind in analoger und digitaler Form in den amtlichen Landessystemen

Lage: ETRS 89

Höhe: DHHN 2016

zu übergeben.

Analoge Daten sind auf reißfester, transparenter Folie anzufertigen.

Die digitalen Daten sind 3-dimensional im Datenformat E01 bzw. C01 (VESTRA) sowie als DXF-Dateien zu liefern. Die Datenübergabe ist unter o.g. Rufnummer abzustimmen.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsnachweise / Erstprüfungen

Die zum Nachweis der vertragsmäßigen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen

- der VOB
- der vereinbarten zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV)
- der zu den ZTV'en zugehörigen technischen Liefer- und Prüfbedingungen (TL/TP)
- der zu berücksichtigenden DIN-Vorschriften
- sonstig vereinbarter Richtlinien, Regelungen und Vorschriften

geforderten Grundprüfungen, Eignungsprüfungen bzw. Erstprüfungen, Eigenüberwachungsprüfungen und einen Übereinstimmungsnachweis nach Maßgabe der DIN 18200:2000-10 hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.



Sämtliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Erdarbeiten sind zusammenfassend zu dokumentieren und in tabellarisch und grafisch aufbereiteter Form dem Auftraggeber zur Schlussabnahme zu übergeben. Die tabellarische Auflistung der Eigenüberwachungsprüfungen nach Abschnitt 1.6.3 und der Prüfungen nach Abschnitt 3.2.3 der ZTV E-StB ist fortlaufend zu führen und zur Einsichtnahme für den Auftraggeber vorzuhalten.

Abweichend von der ZTV E-StB werden dynamische Verfahren zur Prüfung des Verdichtungsgrades als Alternative zum statischen Plattendruckversuch nicht zugelassen.

Im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfung sind in jeder 2. Lage sowie in Oberkante Planum drei Prüfungen des Verdichtungsgrades durchzuführen. Der gegenüber den Vorgaben der Regelwerke erhöhte bzw. veränderte Aufwand ist in die Einzelpositionen zur Ausführung der Erdarbeiten einzukalkulieren.

3.12.2 Kontrollprüfungen des AG

Die Kontrollprüfungen werden vom AG wie folgt durchgeführt:

- Anwesenheit des Kontrollprüfers vor Ort während des gesamten Hinterfüllmaterialeinbaus.
- Feststellung des Verdichtungsgrades jeder 2. eingebauten Lage.
- Feststellung des Verformungsmoduls auf der Oberfläche der Hinterfüllung (entspricht dem Planum).
- Feststellung der Korngrößenverteilung des Hinterfüllungsmaterials.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- Übersichtskarte
- Umleitungspläne
- Lagepläne
- Bauwerkspläne
- Schal- und Bewehrungspläne Fundamente

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Ausführungsunterlagen

Die Aufwendungen für die Beschaffung der nachfolgenden Unterlagen werden nicht gesondert vergütet, vielmehr sind sie in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Die Übergabe an den AG erfolgt, sofern keine besondere Vertragsregelung besteht, jeweils 2-fach mindestens 2 Wochen vor Ausführung der entsprechenden Teilleistung:

- Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung einschließlich Verkehrszeichenplan
- Bauzeitenplan
Vorlage durch AN spätestens zwei Wochen nach Zuschlagserteilung
- Baustelleneinrichtungsplan, Transportpläne
- Finanzierungsplan



- Prüfplan bzgl. Eigenüberwachungsprüfungen
- Dokumentationsaufnahmen
- Statik sowie Werks- und Montageplanung für Rahmendurchlass aus Fertigteilen
- Fachunternehmererklärung
- Liefernachweise, Lieferscheine
- Eignungs- und Erstprüfungen FSS, STS, Asphaltmischgüter
- Entsorgungs- / Verwertungsnachweise für alle Rückbaustoffe

4.2.2 Bestandsunterlagen

Die Bestandsunterlagen bestehen aus:

- der Bestandsübersichtszeichnung / Bauwerksplan M 1:100 / 1:50
- Lageplan Fahrbahnbereich mit Bauwerk M 1:250

Die Lieferung der Bestandsunterlagen ist im Sinne der VOB/B ein wesentlicher Teil der Leistung; insofern ist sie die Voraussetzung für Abnahme.

Die unterschiedlichen Dokumentarten sind in getrennten Verzeichnissen abzulegen (Zeichnung, Lichtbilder, Bauwerksdaten).

Als Datenträger sind CD-Rom zu verwenden.

Alle Datenträger, die vom AN an den AG übergeben werden, sind auf Virenfreiheit zu überprüfen. Die Virenfreiheit ist dem AG zu bestätigen.

Die Beschriftungsform der Datenträger wird ebenfalls vom AG vorgegeben.

4.2.2.1 Bestandsübersichtszeichnung / Bestandszeichnung

Papierausdruck

Der AN übergibt dem AG die mit einem CAD-System erstellten Bestandszeichnungen/ Bestandsübersichtszeichnung als Papierausdruck (2-fach) zur Prüfung. Der AG reicht das Exemplar mit seinem Prüfvermerk an den AN zurück.

Von der Endfassung der Bestandsunterlagen ist dem Auftraggeber jeweils ein bestätigter Ausdruck zu übergeben.

Die Schriftfelder sind nach Vorgaben des AG zu verwenden.

4.2.2.2 Lichtbilder

Der AN übergibt dem AG Lichtbilder in digitaler Form als Dateien im JPEG-Format und als Ausdruck.

Jedes Foto ist mit einer Bildunterschrift zu versehen: Anzugeben sind Bauwerksbezeichnung, Bildmotiv und Aufnahmedatum.

Digitalkamera:

Chipauflösung mindestens 1024 x 678 Pixel, 24 K Farben; das Komprimierungsverfahren bzw. die Bildqualität ist so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.

Inhaltsverzeichnis



Der AN übergibt dem AG ein Inhaltsverzeichnis in tabellarischer Form zu den gelieferten Lichtbildern (im Format MS Excel; Mustertabelle ist beim AG abzufordern).

4.2.2.3 Bauausführungsvermessung, Vermessungsunterlagen herstellen

Vor Baubeginn sind vom AN die Lage- und Höhenfestpunkte sowie die Absteckung für die Bauwerksachsen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus ist vom AN ein Messprogramm gemäß ZTV-Verm und ZTV-ING zu erstellen und dem AG zur Prüfung zu übergeben.

Die Vermessungsarbeiten sind einem Vermessungsingenieur zu übertragen.

Die Messergebnisse sind in digitaler Form (Format MS Excel) und als Papiausdruck (1-fach) dem AG zu übergeben.

4.2.2.4 Archivierungsverzeichnis (Tabelle)

Alle Dateien, außer die der Vermessungsunterlagen sind in einer Tabelle für die digitale Archivierung zu beschreiben.

Dazu steht beim AG eine Vorlagedatei im Format MS Excel zur Abforderung zur Verfügung (siehe Dateienpaket gemäß Pkt. 4.2.2).

Das Format der Vorlagedatei ist nicht zu verändern. Die Tabelle besteht aus 24 Spalten und ist mit den Angaben zu den jeweiligen Dateien wie z. B.: Name, Größe, Dokumentart, Format usw. zu ergänzen.

5 Technische Vorschriften

Die für die ausgeschriebenen Arbeiten geltenden „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“, die „DIN-Vorschriften“ und „Sonstigen Technischen Vorschriften“ werden in der jeweils neuesten Fassung Vertragsbestandteil. Dementsprechende Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Evtl. Zweifel über Art und Umfang der anzubietenden Leistungen und Lieferungen sind vor Angebotsabgabe zu klären.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.2 Allgemeines

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
(FGSV)
Alfred-Schütte-Allee 10
50679 Köln



Verkehrsblatt-Verlag (VKBL-Verlag)
Hohe Straße 39
44139 Dortmund

WSV
Drucksachenstelle bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte
Postfach 63 07
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

FTZ
Fernmeldetechnisches Zentralamt
Sonderstelle D 43-DrV
Postfach 50 00
Darmstadt

BLVS
Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51
15366 Dahlewitz-Hoppegarten

5.2.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

ZTVE-StB 17
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV

ZTV SoB -StB 20
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe 2020

ZTV-Asphalt 07/13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
Ausgabe 2013
Bezugsquelle: FGSV

ZTVEw-StB 14
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
Ausgabe: 2014
Bezugsquelle: FGSV

ZTVLa-StB 05
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe: 2005
Bezugsquelle: FGSV

ZTVA-StB 12
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
Ausgabe: 2012
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Verm 01
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsarbeiten an Straßen



Ausgabe: 2001
Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe: 1997, Fassung 2006
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Fug-StB 15
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen
Ausgabe: 2015
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Baumpflege-StB 06
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
Stand: 2006
Bezugsquelle: FGSV

ZTV-Ing 25
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
Ausgabe: 2025
Bezugsquelle: FGSV / BAST

Technische Lieferbedingungen (TL) und Prüfvorschriften (TP):

TL SoB-StB20 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe: 2020
Bezugsquelle: FGSV

TL-Warnleuchten 90
Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten
Ausgabe: 1990
Bezugsquelle: VKBI-Verlag

TL-Leitbaken 97
Technische Lieferbedingungen für Leitbaken
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV

TL-Absperrschranken 97
Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV

TL-Aufstellvorrichtungen 97
Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS

TL-War nbänder 97
Technische Lieferbedingungen für War nbänder bei Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS



TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97
Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS

TL Fug-StB 15
Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGVS

TL SoB-StB 04/07
Technische Lieferbedingungen für Schichten ohne Bindemittel
Ausgabe: 2004, Fassung 2007
Bezugsquelle: FGVS

TL-Pflaster StB 06/15
Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken
Plattenbelägen und Einfassungen
Ausgabe: 2015
Bezugsquelle: FGVS

TL-Gestein-StB 18
Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
Ausgabe: 2018
Bezugsquelle: FGVS

TLG SoB-StB 20
Technische Lieferbedingungen zur Güteüberwachung für Schichten ohne Bindemittel
Ausgabe: 2020
Bezugsquelle: FGVS

TL AG-StB09
Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
Ausgabe: 2009
Bezugsquelle: FGVS

TL-Asphalt StB07
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen
Ausgabe: 2007, Fassung 2013
Bezugsquelle: FGVS

TL BE-StB 15
Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
Ausgabe: 2015
Bezugsquelle: FGVS

TPD-StB 12
Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung von Dicken in Oberbauschichten im Straßenbau
Ausgabe: 2012
Bezugsquelle: FGVS

Folgende Normen sind einzuhalten (Pflasterarbeiten):

DIN EN 1342, März 2013
Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche – Anforderungen und Prüfverfahren
aktuelle Fassung



Bezugsquelle: Beuth Verlag

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen (MFP) 2015 bzw. aktuelle Fassung

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung (MFPgeb) 2018

ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“, Ausgabedatum 2012-09

ATV DIN 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“, Ausgabedatum 2012-09

Ersatzbaustoffverordnung 2023

Der Inhalte der nachfolgend aufgeführten Merkblätter, die für die ausgeschriebenen Leistungen relevant werden, sind zu beachten und anzuwenden.

- Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- Merkblatt Abstandhalter
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V.
- Merkblatt Betondeckung und Bewehrung
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e. V.
- Merkblatt Unterstützungen
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e. V.

5.3 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

RSA 21

RStO 2012

RAS - LG 4

RAS – EW

ASR A5.2 (Ausgabe Dezember 2018)

6 Sonstiges

Die Urkalkulation ist dem Auftraggeber (Landkreis Elbe-Elster) für die Phase der Bauausführung ungeöffnet zur Aufbewahrung im Amtstresor zu übergeben.

Jeder ggf. erforderliche Nachtrag ist eine Nachkalkulation nach VOB Teil B beizufügen.

Hinweis zum Leistungsverzeichnis:

Alle ausgeschriebenen Leistungen bzw. Positionen verstehen sich, einschließlich aller dafür erforderlichen Materiallieferungen (komplette Leistung). Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn ausdrücklich im Leistungstext der Hinweis steht: „Material des Auftraggebers“.



7 Außervertragliche Leistungen, Mehr- oder Minderarbeit

Es bleibt vorbehalten, einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen.

Mehrleistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Bauleitung und ggf. gesonderter Auftragserteilung zu erbringen. Im Einzelfall ist vorab festzulegen, ob die Verrechnung aufgrund eines entsprechenden Angebotes oder auf Nachweis erfolgt.

8 Auftragsbestätigung und Abrechnung

Die Auftragsbestätigung hat bedingungsfrei unverzüglich nach technischer Abklärung zu erfolgen. Rechnungen sind rechtzeitig zur Fälligkeit der vereinbarten Zahlungen, jeweils gesondert zu stellen.

Voraussetzung für die Schlusszahlung ist die Abnahme der Leistungen und Lieferungen sowie die Vorlage der geforderten zeichnerischen und technischen Unterlagen.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Stadt Herzberg, OT Buckau.

Gerichtsstand ist bei dem für den jeweiligen Auftraggeber zuständigen Gericht.

10 Zusätzliche Technische Vorschriften

10.1 Allgemeines

Die für die ausgeschriebenen Arbeiten geltenden "Zusätzlichen technischen Vorschriften", die DIN-Vorschriften und "Sonstigen technischen Vorschriften" werden in der jeweils vorgegebenen Fassung Vertragsbestandteil. Dementsprechende Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Evtl. Zweifel über Art und Umfang der anzubietenden Leistungen und Lieferungen sind vor Angebotsabgabe zu klären.

10.2 Erdbau, Allgemeines

- 10.2.1 Oberboden und Aushub sind auf der Baustelle getrennt zu lagern. Erdaushub wird nur einmal vergütet, auch wenn er infolge falscher Lagerung mehrmals bewegt wird.
- 10.2.2 Bei maschinellen Aushubarbeiten bzw. Einbringen von Austauschboden, Kies und Mineralgemisch dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die Tragfähigkeit des anstehenden Baugrundes nicht mindern. Kosten infolge unsachgemäßen Einbaus gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 10.2.3 Für die Umrechnung für Kies einschl. Verdichtung von Kubikmetern zu Tonnen gilt folgender Faktor: 1,67 x 1,20.
- 10.2.4 Der Bieter versichert, dass das bei der Durchführung des Auftrages beschäftigte Personal für die Erledigung der übertragenen Arbeiten ausreichend ausgebildet ist.



- Der Bauherr bzw. dessen Bauleiter behält sich vor, die Qualifikation in Einzelfällen zu prüfen.
- 10.2.5 Dem Bauherrn oder dem Bauleiter nicht geeignet erscheinendes Personal ist - ggf. auch ohne besondere Begründung - auf Veranlassung der Bauleitung von der Baustelle abziehen und innerhalb von 24 Stunden durch geeignete Kräfte zu ersetzen.
- 10.2.6 Ausdrücklich erklärt der Bieter, dass er aufgrund der Ausschreibungsunterlagen und erforderlichenfalls auch der mündlichen Erläuterungen die gewünschten Betriebsmöglichkeiten klar erkannt hat und dass die ausgewählten Materialien den gestellten Anforderungen in vollem Umfang Rechnung tragen.
- 10.2.7 Die Bauabsteckung erfolgt nach den " Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen " DIN 1961 § 3 und DIN 18300.
- Der AN hat die zugehörige Nebenleistungen nach den "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen" (VOB/C) zu übernehmen.
- Der AG bzw. der Entwurfsverfasser (Bauoberleitung) stellt die Lage- u. Höhenpläne, nach denen die Absteckung erfolgt, dem AN zur Verfügung.
- 10.2.8 Der AN hat Vorsorge zu treffen, dass von außen den Planumsflächen zufließendes Oberflächenwasser keinen Schaden anrichtet. Das betrifft auch Maßnahmen, um Wasser aus bereits verlegten Leitungen von der Baustelle fernzuhalten.
- 10.2.9 Werden Bodenauffüllungen mit vorhandenem Material vorgenommen, ist der Eignungsnachweis auf Kosten des Auftragnehmers vorzulegen und die Vergütung erfolgt entsprechend den jeweiligen Leistungspositionen.
- 10.2.10 Die Position des Leistungsverzeichnisses "Planum herstellen und verdichten" bezieht sich nur auf den Straßenbau.
- 10.2.11 AN, AG und der durch den AG beauftragte Gutachter sind gemeinsam bei der Kalibrierung der Verdichtungstechnik bei den Kontrollprüfungen im Erdbau vor Ort.
- 10.2.12 Aushub ist durch geeignete Maßnahmen (Planum) ohne gesonderte Vergütung vor Durchfeuchtung zu schützen.
- 10.2.13 Bodenaustauschmaßnahmen werden nur dann vergütet, wenn eine Auffüllung mit vorhandenen Erdstoffen nicht in Frage kommt und der Auftragnehmer tatsächlich und nach Lieferschein Boden liefert bzw. liefern muss.

Ra 02/2026